



# KREISSTADT HOFHEIM AM TAUNUS

## - Stadtverordnetenversammlung -

### Vorlage Nr. 2022/

- Vorlage des Magistrats
- Antrag der Fraktion **DIE LINKE.**
- Große Anfrage
- der Fraktion der

Hofheim am Taunus, den 27.03.22

### **Kosten B-Plan 134 u. Gerichtsverfahren bis zum VGH**

(zur Antwort auf Anfrage Vorl. 2022/001)

Die Beantwortung unserer Anfrage vom 03.01.22 und die zwischenzeitlich erteilten Auskünfte werfen weitere Fragen auf:

1. Wieso wurden von der EGH bislang nur 78.000 € zuzüglich USt. für die Aufstellung des B-Planes Nr. 134 in Rechnung gestellt, obwohl im § 7 des Managementvertrages vom 09.03.2010 vertraglich das doppelte, nämlich 156.000 € netto, vereinbart waren?
2. Wieso wurde der in Rechnung gestellte Betrag entgegen § 8 des Managementvertrages bis heute von der EGH gestundet?
3. In welcher Höhe wurden Stundungszinsen für den in Rechnung gestellten sowie den restlichen Betrag in gleicher Höhe vereinbart?
4. Wie setzen sich die Kosten für die Gerichtsverfahren zusammen? Welcher Anteil entfiel auf Gutachten-Kosten, welcher auf Gerichtskosten und welcher auf Rechtsberatungs- und Prozessführungskosten des von der Stadt beauftragten Anwaltsbüros (vereinbarter Stundensatz von 280,00 € netto im Jahr 2011) und welcher auf die an die gegnerischen Parteien zu erstattenden Kosten?
5. Welche Verfahrenskosten stehen noch aus – sowohl noch nicht gerichtlich festgesetzte, als auch an das beauftragte Anwaltsbüro aufgrund der Honorarvereinbarung zu zahlende?
6. Welche Kosten für Gutachten auf wessen Veranlassung sind in vorgenanntem Betrag enthalten und welche Gutachten wurden erstellt?
7. Wieso entstanden der Stadt Hofheim a.Ts. entgegen der Regelung in § 3 des o.g. Managementvertrages Gutachterkosten in Höhe von mehr als einer Million €?

8. Welche Gutachterkosten für Gutachten auf wessen Veranlassung sind der EGH im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstanden? Gibt es hierfür eine Erstattungspflicht seitens der Stadt und ggf. auf welcher Rechtsgrundlage?
9. Welchen Aufwand hatte der städtische Bauhof und auf wessen Veranlassung (Material und Arbeitszeiten)?
10. Wofür genau entstanden den Stadtwerken Aufwendungen und in welcher Höhe?
11. Welche Kosten sind bislang für die Beauftragung des Anwaltsbüros im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde angefallen? Wurde hier ebenfalls ein Stundenhonorar vereinbart und ggf., in welcher Höhe?

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen,

der Magistrat möge der Stadtverordnetenversammlung eine detaillierte Aufstellung getrennt nach den einzelnen Ausgabe- und Forderungspositionen über die erfolgten Zahlungen und bestehenden finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 134 sowie den Normenkontrollverfahren **3C 2160/11.N**, **3B 2208/11.N** und **3 C 1465/16.N** sowie den Parallelverfahren **3 C 2059/12.N** u. **3 C 2327/16.N** vorlegen, aus der sich die Beantwortung der o.g. Fragen ergibt.

Diese Angaben sind erforderlich, um die finanzielle Gesamtbelastung und weitere eventuell bestehende finanziellen Risiken ermessen zu können.